



Legende zur 7. Änderung des Flächennutzungsplan-Teilbereich "Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof"

Zeichenerklärung
Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB

Bauflächen

-  Wohnbaufläche
-  Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle"

Grünflächen




-  Grünflächen
-  Friedhof

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



-  Waldflächen

Nachrichtliche Übernahme und Vermerke
nach § 5 Abs. 4 BauGB

Geschützte Flächen / Objekte

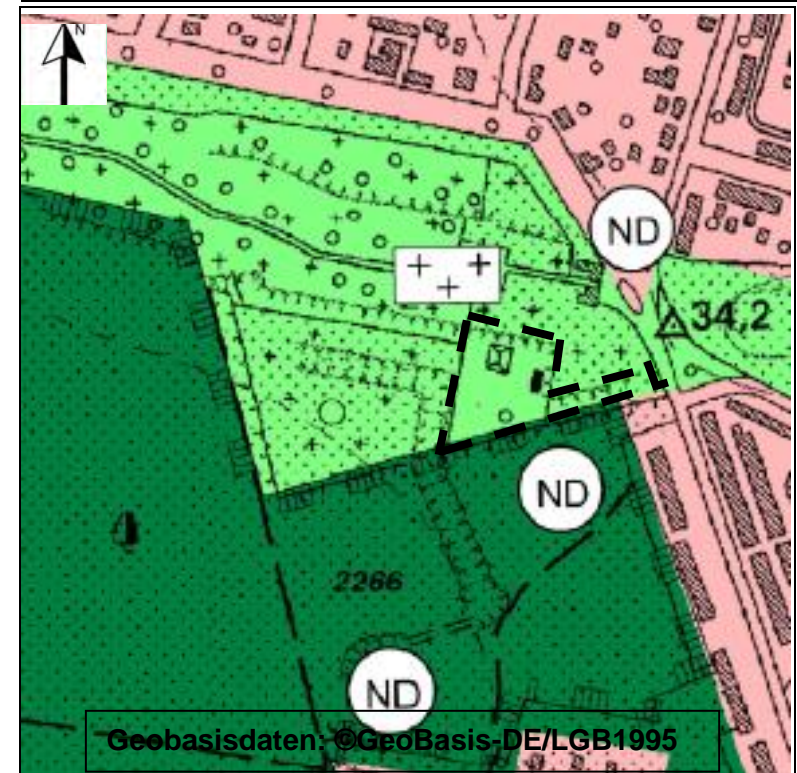
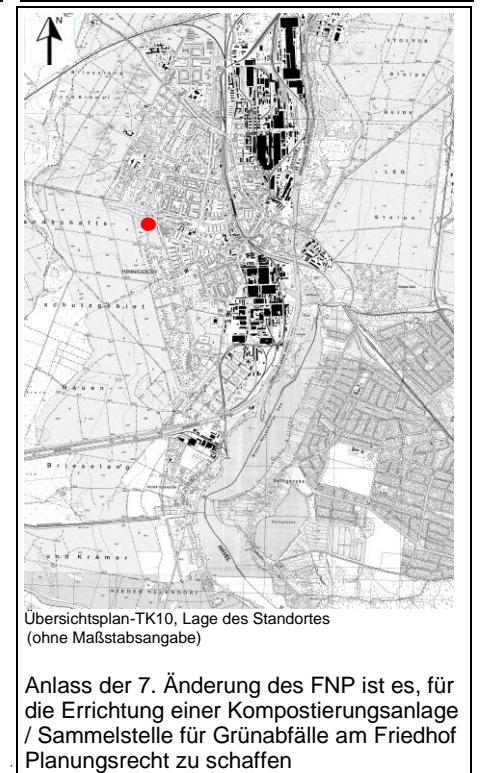
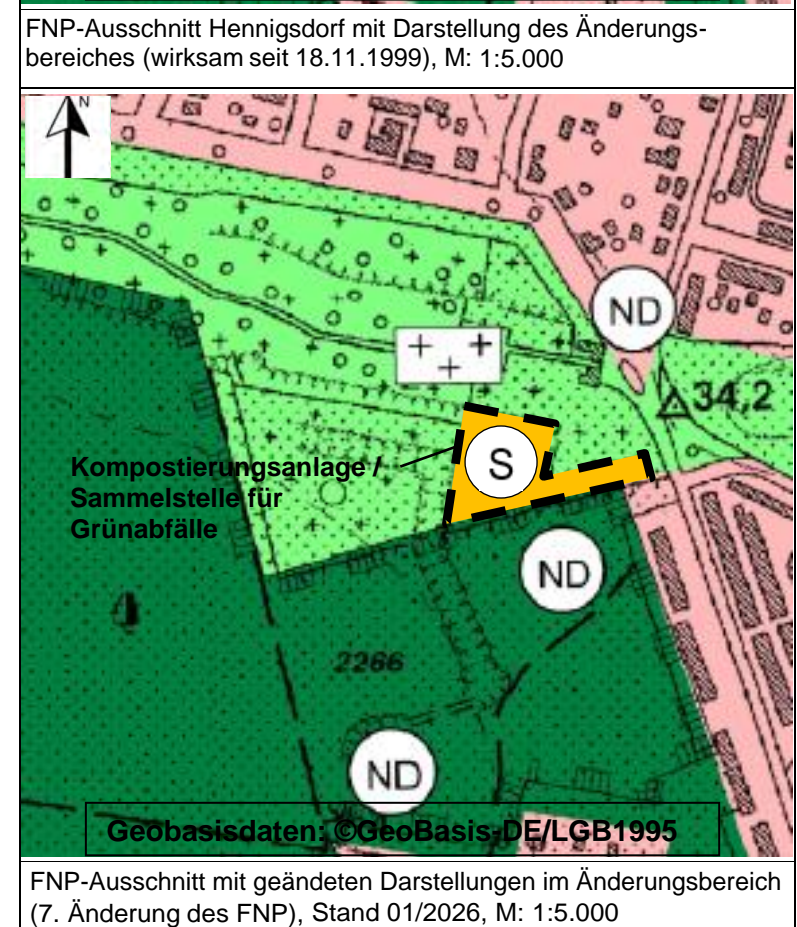
-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturdenkmal

Sonstige Planzeichen

-  Änderungsbereich Flächennutzungsplan
-  Verbindungsstrich

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fachbereich Stadtentwicklung / Fachdienst Stadtplanung

<p>Teilbereich</p> <p>„Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“</p> <p>Stand: 01/2026</p>	<p>Standardänderung</p> <p>Entwurfs zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Januar 2026</p>
 <p>FNP-Ausschnitt Hennigsdorf mit Darstellung des Änderungsbereiches (wirksam seit 18.11.1999), M: 1:5.000</p>	 <p>Übersichtsplan-TK10, Lage des Standortes (ohne Maßstabsangabe)</p> <p>Anlass der 7. Änderung des FNP ist es, für die Errichtung einer Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof Planungsrecht zu schaffen</p> <p>Am Friedhof existiert mindestens seit den 1950er Jahren ein Gartenbaubetrieb, der der Aufzucht von Pflanzen für den Friedhof, aber auch anderen städtischen Grünflächen diene. Zudem wurden kommunale Grünabfälle aus der Grünflächenpflege und Friedhofsbewirtschaftung kompostiert. Auch Privatpersonen hatten hier die Möglichkeit, ihre Grünabfälle zu entsorgen.</p> <p>2019 musste aufgrund fehlender Genehmigungen der Betrieb eingestellt werden.</p> <p>Der FNP weist derzeit eine Grünfläche aus. Planungsrechtlich liegt die Fläche im Außenbereich.</p> <p>Das Vorhaben Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle widerspricht damit dem im § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgeführten öffentlichen Belang (Widerspruch zu den Darstellungen des FNP).</p> <p>Aus diesem Grund ist eine Änderung des FNP erforderlich.</p> <p>Der FNP-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht beizufügen, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.</p> <p>Um den Nachweis zu erbringen, dass von der Kompostierungsanlage keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen, ist ein Immissionsschutzgutachten erforderlich.</p>
 <p>FNP-Ausschnitt mit geänderten Darstellungen im Änderungsbereich (7. Änderung des FNP), Stand 01/2026, M: 1:5.000</p>	<p>Erläuterung</p>

Verfahrensvermerke:

Beschlüsse

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom **04.06.2024** Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf **33. Jahrgang - Nr. 5 / 2024 vom 02.07.2024** bekanntgemacht.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Entwurfsbegründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ (Stand:) wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.
Hennigsdorf, den

Bürgermeister

Siegel

Verfahren

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. §1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **29.10.2025** auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist als frühzeitige Auslegung vom **03.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025** durchgeführt worden.
- Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf **Nr. ... vom** und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
den

Bürgermeister

Siegel

- Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vomAz. mit Nebenbestimmungen / Auflagen - erteilt.
Hennigsdorf, den

höhere Verwaltungsbehörde

Siegel

- Es wird bestätigt, dass die am (Az: -) seitens der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom übereinstimmt.
Ausgefertigt; Hennigsdorf, den

Bürgermeister

Siegel

- Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt von Hennigsdorf am.....ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ ist am wirksam geworden.
Hennigsdorf, den

Bürgermeister

Siegel